

Beschwerdeführer vermisst das Wort “Anzeige”

Zeitschrift: Redaktioneller Beitrag, daher kein Anzeigenhinweis

Unter dem Titel “Finanzspritze” veröffentlicht eine Zeitschrift einen Beitrag, in es um das Angebot einer Bank an Studenten geht. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass eine klare Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und werblichen Aussagen nicht vorliegt. Nach seiner Auffassung hätte der Beitrag mit dem Wort “Anzeige” gekennzeichnet werden müssen. Er kritisiert zudem einen Artikel über ein Studienstart-Paket in der gleichen Ausgabe. Auch hier sei das Trennungsgebot verletzt. Die Geschäftsleitung der Zeitschrift teilt mit, dass der Artikel “Finanzspritze” ein redaktioneller Beitrag und keine Werbung sei. Eine Kennzeichnung “Anzeige” sei deshalb nicht nötig gewesen. Auch den Vorwurf, mit dem Beitrag über das Studienstart-Paket habe die Zeitschrift gegen das Trennungsgebot verstoßen, kann die Zeitschrift nicht nachvollziehen. (2006)

Die Zeitschrift hat mit der Veröffentlichung unter dem Titel “Finanzspritze” gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von redaktionellem Inhalt und werblichen Aussagen) verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Es gibt viele Angebote wie das der erwähnten Bank. Es fehlt also das Alleinstellungsmerkmal, das eine Berichterstattung hätte rechtfertigen können. Die Grenze zur Schleichwerbung ist in diesem Fall überschritten. Was den kritisierten weiteren Beitrag angeht, kann der Beschwerdeausschuss keine Stellung beziehen, weil die Beschwerde in diesem Fall keinem Beitrag zuzuordnen ist. (BK1-138/06)

(Siehe auch “Auto-Leasing und Schleichwerbung BK1-136/06 und “Werbender Text im redaktionellen Umfeld” BK1-137/06)

Aktenzeichen:BK1-138/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung